

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Arzl im Pitztal legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 500,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 990,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.550 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Arzl im Pitztal legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 15,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 30,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 45,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 65,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 85,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 110,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 135,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

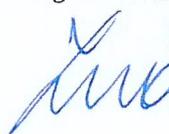
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 01.12.2022

Abgenommen am: 19.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister




Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.